

Mitteilungen für Studierende

Wintersemester 1958/59

Beginn der Vorlesungen	4. 11. 1958
Ende der Vorlesungen	28. 2. 1959

Weihnachtsferien

Erster Ferientag	22. 12. 1958
Letzter Ferientag	6. 1. 1959

Sommerssemester 1959

Beginn der Vorlesungen	5. 5. 1959
----------------------------------	------------

Das Universitätssekretariat ist wie folgt geöffnet:

Montag—Freitag von 9—12,30 Uhr; Samstag von 9—10,30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten bleibt das Universitätssekretariat geschlossen.

I. Zulassung zum Studium.

Für die Einschreibung als ordentlicher Studierender (Immatrikulation) ist der Besitz eines Reifezeugnisses oder eines als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Zeugnisses erforderlich. Reifezeugnisse aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands können in der Regel nur auf Grund einer in der Bundesrepublik abgelegten Ergänzungsprüfung anerkannt werden.

II. Gasthörer.

Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis der Untersekunda einer höheren Lehranstalt besitzt. Gasthörer sind nicht berechtigt, Universitätsprüfungen abzulegen.

III. Immatrikulation.

Die Immatrikulation zum Wintersemester 1958/59 findet in der Zeit vom 15. September bis 15. November 1958 im Universitätssekretariat statt. Aus kassentechnischen Gründen können Immatrikulationen nur von 9—12 Uhr vorgenommen werden. Samstags werden keine Immatrikulationen vorgenommen. Zur Immatrikulation hat jeder Studienbewerber unter Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses persönlich zu erscheinen („Fernimmatrikulation“ ist nicht zugelassen). Mitzubringen sind alle Studienunterlagen. Gleichzeitig werden auch die Studiengebühren (VI) entrichtet.

Bewerber können auf schriftlichem Wege beim Sekretariat der Universität ein Antragsformular für die Zulassung zur Immatrikulation anfordern und erhalten nach Einsendung der erforderlichen Unterlagen und deren Überprüfung eine Anmeldebescheinigung, die bei der Einschreibung vorzulegen ist. — Immatrikulationsanträge sind nur an das Sekretariat der Universität und nicht an eine Fakultät zu richten.

Bei der Immatrikulation sind einzureichen:

1. ein ausgefülltes Antragsformular;
2. das Reifezeugnis oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis im Original (bei schriftlicher Anmeldung kann zunächst eine beglaubigte Abschrift eingesandt werden, zur Immatrikulation ist jedoch das Originalzeugnis erforderlich); bei ausländischen Zeugnissen muß eine beglaubigte Übersetzung mit eingereicht werden;
3. das Studienbuch (mit eingetragener Exmatrikulation) — für Studierende, die von einer anderen Hochschule kommen und das Studium an der Universität des Saarlandes fortsetzen wollen;
4. die Geburtsurkunde;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. ein handgeschriebener Lebenslauf;
7. drei Paßbilder (Name und Fakultät auf der Rückseite der Bilder angeben!).

In Verlust geratene Originalzeugnisse können durch beglaubigte Abschriften in Verbindung mit einer eidesstattlichen Erklärung ersetzt werden (Auskunft erteilt das Universitäts-Sekretariat).

Die eingereichten Personalurkunden werden im Sekretariat der Universität aufbewahrt und nur bei der Exmatrikulation zurückgegeben. Es empfiehlt sich daher, vor Abgabe der Original-Unterlagen Abschriften bzw. Fotokopien anfertigen zu lassen.

IV. Rückmeldung

Die Rückmeldung der Studierenden, die an der Universität des Saarlandes bereits eingeschrieben sind, beginnt am 15. September 1958. Ab 15. November 1958 erfolgt die Rückmeldung nach einem genau festgelegten Plan, der durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben wird. Um langes Anstehen zu vermeiden, empfiehlt es sich, von der Möglichkeit der Rückmeldung bis zum Beginn des Semesters Gebrauch zu machen.

V. Beurlaubung.

Bei Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Studierende um Urlaub für jeweils ein Semester nachsuchen. Die Anträge sind bis zum Rückmeldeschluß beim Sekretariat der Universität einzureichen. Wer sich nicht zurückmeldet und auch nicht beurlaubt ist, wird auf Anordnung des Rektors im Register der Studierenden gestrichen.

VI. Studiengebühren.

Gleichzeitig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung werden Studiengebühren und Beiträge in bar von der Universitätskasse eingezogen. Eine Aufnahmegebühr bei der Einschreibung und Kolleggelder werden nicht erhoben.

Die Gebühren betragen pro Semester*):

A) Studiengebühren:

für die Philosophische Fakultät 2000,— Franken
für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät 2000,— Franken

*) Der Gegenwert von 100.— Franken ist zur Zeit etwa 1.— DM

für die Naturwissenschaftliche Fakultät	2500,— Franken
(Für Studierende des ersten Jahres und des Chemischen Institutes außerdem eine Kaution in Höhe von 1500,— Franken)	
für die Medizinische Fakultät	2500,— Franken
für das Normalstudium am Dolmetscher-Institut	4000,— Franken
für jeden Anfängerkursus des Dolmetscher-Institutes (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch)	
	2000,— Franken
B) Sozialbeiträge für Studierende aller Fakultäten	500,— Franken
C) Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung	250,— Franken
D) Beitrag für die Studentenschaft	300,— Franken

Eine Doppeleinschreibung ist nur erforderlich, wenn der Studierende in beiden Fakultäten eine Prüfung ablegen will. In diesem Falle wird für das Studium in der Zweit-Fakultät eine ermäßigte Gebühr erhoben.

Gebühren für Gasthörer:

A) Gasthörerschein	1000,— Franken
B) Semestergebühr für die wöchentliche Unterrichtsstunde:	
Vorlesungen	250,— Franken
Praktische Übungen	300,— Franken
Vorlesungen und Übungen des Dolmetscher-Institutes	300,— Franken

Prüfungs- und Promotionsgebühren:

1. Klausuren, Diplomvorprüfungen und Certificate, außer der naturwissenschaftlichen Vorprüfung beim Studium der Medizin (PCB)	250,— Franken
2. Abschlußexamen, Lizenz- und Diplomprüfungen	2000,— Franken
3. Gebühren für die Prüfung nach Abschluß des 2. medizinischen Semesters (Naturwissenschaftliche Vorprüfung), zahlbar auf Postscheckkonto 4522 beim Landeskrankenhaus Homburg	5100,— Franken
b) Gebühren für die Prüfungen nach Abschluß des 2. medizinischen Jahres (Ärztliche Vorprüfung), zahlbar an die Landeshauptkasse	6500,— Franken
c) Gebühren für die Prüfungen nach Abschluß des 5. medizinischen Jahres (Ärztliche Prüfung), zahlbar an die Landeshauptkasse	24500,— Franken
4. Promotionen	6500,— Franken

VII. Das Belegen und Testieren.

Nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung trägt jeder Student die Vorlesungen, Übungen, Praktiken usw., die er in diesem Semester zu hören beabsichtigt, in die dafür bestimmte Spalte des Studienbuches ein. Jeder

ordentliche Studierende ist verpflichtet — unbeschadet weiterer Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsordnungen —, im Semester mindestens vier Wochenstunden (Vorlesungen, Übungen usw.) zu belegen und zu hören. Die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen usw. wird durch An- und Abtestate (Unterschrift des betreffenden Dozenten zu Beginn bzw. zum Schluß des Semesters) im Studienbuch bestätigt.

VIII. Exmatrikulation.

Die Exmatrikulation (Abgang von der Universität) ist spätestens bis zum 16. März 1959 beim Sekretariat der Universität zu beantragen. Hierzu müssen vom Studierenden verschiedene Entlastungsbescheinigungen und das Studienbuch persönlich vorgelegt werden (Auskunft erteilt das Sekretariat). Fernexmatrikulation oder Exmatrikulation durch dritte Personen ist nicht zulässig.